

# SEXUELLE ÜBERGRIFFE UND MACHTMISSBRAUCH IN DER THERAPIE

## Was ist Missbrauch in der Beratung oder Therapie?

Ein so genannter Missbrauch in der Therapie bedeutet, dass ein Therapeut bzw. eine Therapeutin sich in der Beratung oder Therapie nicht an den Bedürfnissen der Klientin bzw. Patientin orientiert, sondern die Abhängigkeit der Patientin ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Bedürfnisse können sexueller, körperlicher oder auch emotionaler Natur sein. Deshalb unterscheidet man zwischen sexuellem, materiellem und narzisstischem (bzw. emotionalem) Missbrauch. Unabhängig davon, ob die Patientin den Handlungen zustimmt, liegt die Verantwortung für den Missbrauch zu hundert Prozent beim Therapeuten bzw. bei der Therapeutin.

Eine gute therapeutische Beziehung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Therapie und muss sich zwangsläufig von anderen zwischenmenschlichen Beziehungen unterscheiden: Die therapeutische Beziehung ist ein Arbeitsbündnis. Therapeut\_innen verpflichten sich, Hilfesuchende mit ihrer Fachkenntnis und Kompetenz darin zu unterstützen, ihre Probleme zu bewältigen und ihre Lebensqualität zu verbessern.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, materielle Interessen, die über ihre Bezahlung hinausgehen, sowie eigene Wünsche und Bedürfnisse in der Therapie zurückzustellen, die Würde ihrer Klient\*innen bzw. Patient\*innen zu achten und ihre Gesundheit zu schützen. Dasselbe gilt für Beratungssituationen.

Ein Missbrauch in der Psychotherapie oder in der Beratung bedeutet immer eine Verletzung dieser Grundsätze und ein Ausnutzen des Machtungleichgewichtes in der therapeutischen Beziehung: Menschen suchen die professionelle Hilfe eines Therapeuten oder einer Therapeutin, wenn es in ihrem Leben Probleme gibt, die sie klären und lösen möchte. Haben sie das für eine erfolgreiche Therapie notwendige Vertrauen gefasst, teilen sie ihre innersten Gefühle, Gedanken und Erlebnisse mit und sind bereit, sich klein, schwach, abhängig und verwundbar zu zeigen.

Dadurch werden naturgemäß Schutzmechanismen außer Kraft gesetzt, und es entsteht ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, in dem eine Klientin manipulierbar und für ihr Handeln in der Therapie nur bedingt verantwortlich ist. Deswegen ist es so wichtig, dass Therapeut\*innen und Berater\*innen mit dieser Situation verantwortungsvoll umgehen.

In solch einer Situation sind verschiedene Formen des Machtmissbrauchs möglich, die häufig gleichzeitig stattfinden. Allen gemeinsam ist, dass die Abhängigkeit der Klientin durch den Therapeuten benutzt wird, um dessen eigene Bedürfnisse zu befriedigen oder in den Vordergrund zu stellen. Für jeglichen Machtmissbrauch in der Therapie trägt der bzw. die Therapeut\*in allein die Verantwortung. Es ist nicht entscheidend, ob er bzw. sie mit oder ohne Zustimmung der Klient\*in handelt.

## Formen des Missbrauchs in Therapie und Beratung

Unter emotionalem Missbrauch werden Einstellungen und Handlungen des Therapeuten verstanden, die zum Ziel haben, eine Klientin für die eigene Selbstbestätigung und zur eigenen Aufwertung zu benutzen. Die Klientin gerät in die Rolle, den Therapeuten bewundern zu müssen, ihm gefallen und sein Wohlwollen erfahren zu müssen, um zum vermeintlichen Therapieerfolg beizutragen. Tatsächlich geht es aber bei dieser subtilen Form des Machtmissbrauchs nicht um die Klientin und deren Entwicklung, sondern vorrangig um die Bedürfnisse des Therapeuten bzw. der Therapeutin.

Eindeutiger und leichter zu erkennen ist die materielle Ausbeutung in der Therapie. Dabei bedient sich ein\*e Therapeut\*in der Abhängigkeit einer Klientin bzw. ihrer Sympathie und Bindungswünsche, indem er bzw. sie ihre Fähigkeiten, Kontakte, materiellen Möglichkeiten usw. im Rahmen der therapeutischen Beziehung gewinnbringend benutzt: Klientinnen werden z.B. als Bürohilfen, Putzfrauen oder Informantinnen eingesetzt.

Als sexueller Missbrauch in der Therapie wird jegliches Verhalten eines Therapeuten bezeichnet, das der Befriedigung der eigenen sexuellen Interessen und Wünsche dient. Die Grenzen zum sexuellen Missbrauch sind nicht

erst mit dem Geschlechtsverkehr überschritten, sondern bereits dann, wenn Handlungen und Äußerungen des Therapeuten ein erotisches Interesse bei der Klientin erzeugen sollen und die Befriedigung seiner oder ihrer sexuellen Wünsche zum Ziel haben. Formen sexueller Übergriffe sind beispielsweise anzügliche Bemerkungen, eine sexuell ausgerichtete Körpersprache, Körperkontakte, die auf sexuelle Handlungen abzielen, sexuelle Belästigung und Nötigung.

Oftmals beginnen die Körperkontakte schleichend, werden dann jedoch zunehmend sexualisierter. Der Therapeut bezeichnet die Kontakte der Klientin gegenüber z.B. als „therapeutische Technik“, so dass diese oft nur schwer erkennen kann, ob eine Berührung der Therapie dient oder der sexuellen Befriedigung des Therapeuten.

Das Eingehen einer sexuellen Beziehung mit einer Klientin ist sexueller Missbrauch, selbst wenn die Klientin in sexuelle Kontakte einwilligt oder sich diese wünscht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine Klientin sich in ihre\*n Therapeut\*in verliebt. Sie hat das Recht, in der Therapie ihre Gefühle und (sexuellen) Wünsche frei zu äußern, ohne sich zu kontrollieren. Was die Klientin nicht wissen kann - der Therapeut bzw. die Therapeutin aber wissen muss - ist, dass sie dabei unter Umständen unbewältigte Konflikte und Gefühle, einschließlich des Gefühls des Verliebt-Seins, aus vorangegangenen Erfahrungen auf ihn oder sie überträgt.

Im Gegensatz zu ihren Klientinnen wissen Therapeut\*innen, welche Folgen sexuelle Kontakte in der Therapie haben können. Therapeut\*innen, die diesem Wissen zuwider handeln, leisten keine professionelle Hilfe, sondern professionellen Missbrauch. Dieser stellt in Deutschland eine strafbare Handlung dar.

Trotz bestehender Gefahren eines Missbrauchs in Therapien und Beratungen soll kein generelles Misstrauen gegen Psychotherapien und Beratungen oder gegen männliche Therapeuten geschürt werden: Es gibt sehr viele kompetente und gewissenhafte Therapeut\*innen, und Betroffene sollten sich ihr Recht auf Therapie nicht nehmen lassen.

## Woran können Sie Missbrauch in der Therapie erkennen?

Oft handelt es sich beim Missbrauch in der Therapie um einen langsam entstehenden und schleichenden Prozess von beginnenden Grenzüberschreitungen bis hin zum offenen Missbrauch.

Während des laufenden Therapie- oder Beratungsprozesses ist es für Klientinnen oft sehr schwer, einen sich anbahnenden Missbrauch zu erkennen oder als solchen zu bewerten. Vielfach reden sich Frauen ein, dass ihre Zweifel oder Gefühle der Verwirrung über das Geschehen in der Therapie nur wieder Symptome dessen sind, was sie in die Therapie geführt hat. Oder dies wird ihnen vom Therapeuten eingeredet.

Erste Anzeichen für eine Grenzauflösung können unter anderem folgende sein:

- ein „familiäres“ Verhalten des Therapeuten (z.B. Abhalten von Therapiestunden in seinem Wohnzimmer, Vorschläge, sich privat zu treffen, private Besuche und Geschenke durch den Therapeuten)
- Abschließen des Behandlungszimmers während der Therapiesitzungen
- eine bevorzugte Behandlung wie Zeitüberziehungen, kostenlose Extrasitzungen, Kostenermäßigungen und -erlass
- vermehrte, häufige Komplimente oder Bemerkungen über Kleidung, Figur, Aussehen, Gebrauch von Kosenamen wie „Liebling“ oder „Schätzchen“ – auch wenn dies scheinbar scherzhaft gemeint ist
- Einbringen persönlicher Schwierigkeiten wie Ehe- oder Beziehungsprobleme, eigener sexueller Erfahrungen oder Wünsche durch den Therapeuten oder die Therapeutin
- erste „zufällige“ Berührungen.

In Therapien können natürlich Situationen entstehen, die Berührungen erfordern. Nicht jede Berührung deutet auf einen sexuellen Missbrauch hin. Zum Beispiel sind Berührungen oft ein Teil körpertherapeutischer Behandlungen. Auch ein tröstendes In-den-Arm-Nehmen kann therapeutisch und hilfreich für die Klientin sein. Entscheidend ist das Motiv des Therapeuten.

Zunehmende Grenzauflösungen bzw. ein „verdeckter“ Missbrauch kann sich ausdrücken in einer Steigerung verbaler Übergriffe (z.B. Ausfragen nach sexuellen Phantasien, sexualisierte, auf den Therapeuten ausgerichtete Deutung von Träumen), einer Zunahme nonverbaler Übergriffe (z.B. zunehmende Aufhebung räumlicher Distanz in den Therapiesitzungen, sexualisierte Körpersprache usw.), Liebeserklärungen, Gespräche über mögliche ge-

meinsame sexuelle Kontakte und Schwierigkeiten, die damit verbunden sein könnten oder gar Erklärungen über die vermeintliche therapeutische Wirksamkeit sexueller Kontakte in der Therapie.

## Folgen von Missbrauch in der Therapie

Die Folgen eines Missbrauchs in der Therapie können bereits während der Therapie auftreten oder auch erst mit Verzögerung nach Beendigung oder Abbruch der therapeutischen Behandlung bzw. Beratung. Das Ausmaß der Folgen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel von der Form des Missbrauchs, seiner Dauer und Häufigkeit, sowie von individuellen Faktoren in der Lebensgeschichte der Klientin. Auch ihre aktuelle psychischen Verfassung und Lebenssituation spielt eine Rolle.

Beispiele für Folgen von sexuellem Missbrauch in der Therapie können sein:

- Identitäts- und Grenzfindungsstörungen
- Ambivalenz von Liebe und Hass gegenüber dem Therapeuten
- Schuld- und Schamgefühle
- Gefühle eigener Wertlosigkeit
- Überschwemmungen mit Erinnerungen an mögliche frühere Missbrauchserfahrungen
- emotionale und sexuelle Beziehungsunfähigkeit
- Leugnen oder Bagatellisieren des Missbrauchs
- Ausbildung neuer Symptome sowie Verstärkung und Verfestigung früherer Symptome

Darüber hinaus entwickeln viele der betroffenen Mädchen und Frauen ein tiefes Misstrauen gegenüber Psychotherapien oder Beratungssituationen. Die Furcht, in einer Folgetherapie erneut Schaden zu nehmen, schränkt die Möglichkeiten zur Bearbeitung und Bewältigung ihrer Probleme und des erlebten Missbrauchs ein und steht zukünftig einer Heilung im Weg. Auch wenn es den Betroffenen unter Umständen sehr schwerfällt, ist es daher wichtig, sich mit dem Geschehen auseinanderzusetzen und sich - zum Beispiel in einer Fachberatungsstelle wie der unseren - Unterstützung zu holen.

## Was können Sie tun?

Manche Frauen sind sich unsicher, ob das, was sie erfahren bzw. erfahren haben, wirklich als Missbrauch zu bewerten ist. Ein Beratungsgespräch in einer Frauenfacheinrichtung wie der unseren kann helfen, sich über die Situation klarer zu werden. Außerdem können Sie sich informieren, welche Maßnahmen Sie ggf. ergreifen könnten, wenn Sie beabsichtigen, gegen eine\*n Täter\*in vorzugehen.

Beim sexuellen Missbrauch in der Psychotherapie oder Beratung gibt es die Möglichkeit einer Strafanzeige oder einer Zivilklage auf Schmerzensgeld. Außerdem kann ggf. Beschwerde bei der zuständigen Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer eingereicht werden.

Seit 1998 ist „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses“ im Strafgesetzbuch geregelt. Der § 174c StGB besagt Folgendes: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Der Versuch ist strafbar.“

Der sexuelle Missbrauch in Therapieverhältnissen verjährt nach 5 Jahren. Das bedeutet, ein\*e Therapeut\*in nach Ablauf der 5 Jahre nicht mehr für einen sexuellen Missbrauch bestraft werden kann.

Ob eine Anzeige sinnvoll ist, lässt sich am besten in einem Gespräch mit einer erfahrenen Rechtsanwält\*in klären. Frauenfacheinrichtungen können auf Wunsch Adressen vermitteln und über mögliche Schritte informieren. Auch eine Begleitung im Strafverfahren ist möglich.

Anders als in Strafverfahren geht es in Zivilverfahren nicht um eine mögliche Bestrafung des Therapeuten für

den Machtmissbrauch, sondern um die Zahlung eines Geldbetrages an die missbrauchte Klientin. Die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes kann durch das Gericht dadurch begründet werden, dass der Therapeut bzw. die Therapeutin gegen das sogenannte „Abstinenzgebot“ verstoßen hat, welches ihm bzw. ihr sexuelle Kontakte mit Klient\*innen verbietet.

Ist der Therapeut als Arzt oder Psychotherapeut zugelassen, kann eine schriftliche Beschwerde bei der Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer eingereicht werden. Die Kammer wird den Psychotherapeuten zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Wenn sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärtet, kann die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren gegen ihn bzw. sie einleiten, in dem die betroffene Person als Zeug\*in auftritt und keinerlei Kosten hat. In berufsrechtlichen Verfahren kann dem Therapeuten die Erlaubnis entzogen werden, seinen Beruf weiter auszuüben.